

166.1. - 166.10.

Zur Anfrage bei.

Herr Rechtsanwalt Lasek Peindorf, 78  
nicht zahlende Laie, Karkampf des  
Poliers kommt in erst 23<sup>t</sup> zurück stehen  
zu Frühbestellung in Anfrage ob  
gehörig.

18/18

Erfahrung  
es Teles  
Inhalt

phienverwaltung übernimmt  
r ihr zur Beförderung oder  
grach... ramme keine  
antwortung.

Dienstlich



Aufgenommen von  
auf Lit. Nr.

am 193 um Uhr M.  
durch:

6. IX. 1931  
Graberger  
07

Aufgegeben am 193  
um Uhr

Die obigen Angaben bedeuten: 1. den Namen des Aufgabesamtes, 2. die Aufgabennummer, 3. die Wortzahl (auch in Bruchform), 4. den Monatstag, 5. die Aufgabeseite.

= soeben erschien neue spdwochenzeitung die fackel  
drahtet vollmacht erwirke einstweilige verffuegung =  
Rechtsanwalt Lasekstein .†

**Anschrift unvollständig**  
Kurzanschrift nicht vereinbart  
Zustellung erfolgt nur ausnahmsweise

D. O. Nr. 769, (G. M. S. 4716/31.) — Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. (St.) 2586 31



Zur Anfrage bei:

~~...~~  
am 12. November  
Anwesend. Zur woch-  
entlichen Anfrage bei  
einem wachmännlichen  
Postgang. 6/9 Jh

21/10/18

ten. Erfahru-  
nen des Teles  
r den Inhalt

phendenwaltung übernimmt  
r ihr zur Beförderung oder  
erach... ramme keine  
antwortung.

WIEN

Aufgegeben am /... 193...  
um ... Uhr

193... um ... Uhr ...  
durch: *[Signature]*

Die obigen Angaben bedeuten: 1. den Namen des Aufgabebetriebs, 2. die Aufgabennummer, 3. die Wort-  
zahl (auch in Bruchform), 4. den Monatstag, 5. die Aufgabenzeile.

= soeben erschien neue spdwochenzeitung die fackel

drahtet vollmacht erwirke einstweilige verffuegung =

Rechtsanwalt laserstein .+

**Anschrift unvollständig**

Kurzanschrift nicht vereinbart  
Zustellung erfolgt nur ausnahmsweise



127

Zur Anfrage bei:

Name: Rindorf 18  
Wohnung:

Wenn nicht gehörig, sofort an Wien Z zurückleiten. Ersatzstellung und Briefkasten hinterlegung unzulässig. Öffnen des Telegrammes durch Boken und Auskunftserteilung über den Inhalt nicht zulässig.

T. D. H. 624. — Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. 5607 29

Wien  
Aufgabenverwaltung übernimmt  
Ihre zur Beförderung oder  
Erache...  
gramme keine  
antwortung.

Berlin f 247 17/16 6 0907

Aufgegeben am / 193...  
um... Uhr

auf Fkg. Nr. ...  
am 193... um... Uhr...  
durch:

Die obigen Angaben bedeuten: 1. den Namen des Aufgabebesetztes, 2. die Aufgabennummer, 3. die Wortzahl (auch in Bruchform), 4. den Monatstag, 5. die Aufgabezahl.

= soeben erschien neue spdwochenzeitung die fackel  
drahtet vollmacht erwirke einstweilige verfuegung =  
Rechtsanwalt laserstein .+

**Anschrift unvollständig**  
Kurzanschrift nicht vereinbart  
Zustellung erfolgt nur ausnahmsweise

D. O. Nr. 769. (G. Nr. 3. 4716/31.) — Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. (G. L.) 2386 31



30

Bestimmung: **Telegramm** Eing.-Nr. Die Telegraphenverwaltung übernimmt  
sachlich der ihr zur Beförderung oder Stellung übergebenen Telegramme keine Verantwortung.  
**Rechtsanwalt samek wien**

WIENER  
12/16

WIENER  
12/16

Berlin f 247 17/16 6 0907

Aufgegeben am / 193  
um Uhr

auf Abg. Nr. am 193 um Uhr M. durch:

Die obigen Angaben bedeuten: 1. den Namen des Aufgabsamtes, 2. die Aufgabennummer, 3. die Wortzahl (auch in Bruchform), 4. den Monatstag, 5. die Aufgabszahl.

= soeben erschien neue spdwochenzeitung die fackel  
drahtet vollmacht erwirke einstweilige verffuegung =  
Rechtsanwalt laserstein .+

**Anschrift unvollständig**  
Kurzanschrift nicht vereinbart  
Zustellung erfolgt nur ausnahmsweise

D. O. Nr. 769. (O. B. S. 4716/31.) - Druck der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien. (St.) 258631



Kraus  
Wochenzeitung der Arbeiter



KRIEG 1  
10 20  
S. Nr. 140857/1

4411 31

AUSGEEHT



Diensthilfe Eingaben:

Selegmann, Eing.-Nr. 30  
fackel hinterge  
Zollamtstr. 3 wien

Die Telegraphenverwaltung übernimmt  
hinichtlich der Sache für Beförderung oder  
Befreiung übergebenen Telegramme keine  
hier immer gestattete Verantwortung.

Entnommen bei

auf d. g. Berlin F 249 19/18 6 0906 = Worte

Entgegensehen am 193  
um Uhr

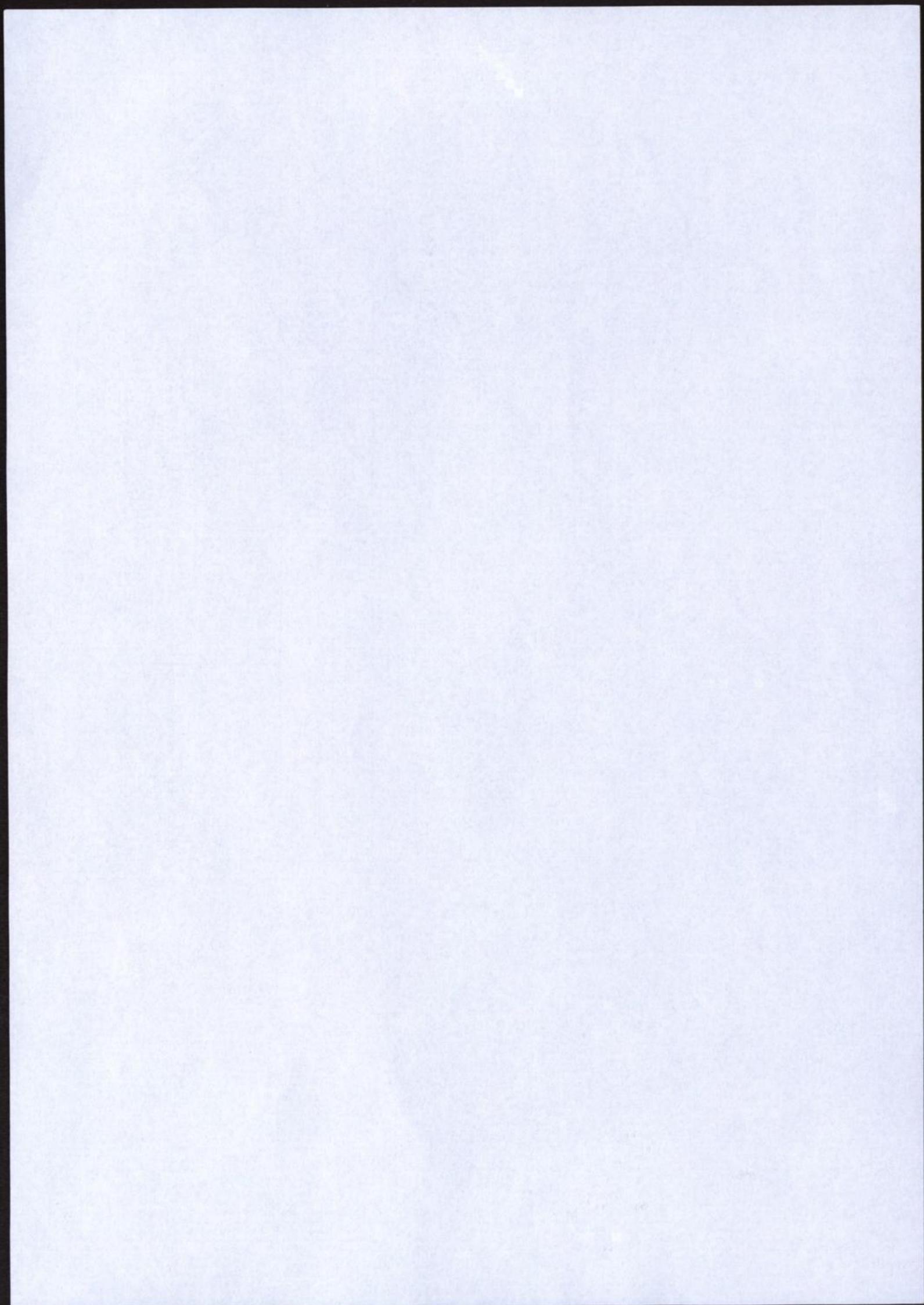
Die obigen Eingaben bedeuten: 1. den Namen des Aufgabebetriebs, 2. die Aufgabenummer, 3. die Wort-  
zahl (auch in Strichform), 4. den Monatstag, 5. die Aufgabekategorie.

am 193  
durch: *[Signature]*

= Soeben erschienen neue Spädwochenzeitung die fackel  
drahtet vollmacht erwirke einstweilige Verfügung

= Rechtsanwalt Laserstein . f

*(Freitag, 6. 9. 31)*



7. September 1931.

Dr. S/K

Betr: Kraus-Wochenschrift Fackel.

Herrn

Dr. Botho Laserstein,

Rechtsanwalt,

Berlin, NO 18.

Landsberger Allee 115/116.

Sehr geehrter Herr Kollege!

Ich bestätige Ihnen den Empfang Ihres Telegramms:  
"Soeben erschien neue spd wochenzeitung die fackel drahtet  
vollmacht erwirke einstweilige verfügung rechtsanwalt laserstein".

Ich teile Ihnen mit, dass Herr Kraus nicht in  
Wien ist und ich, bevor ich Ihnen den Auftrag zur Klageführung  
und Erwirkung der einstweiligen Verfügung gebe, mit ihm gespro-  
chen haben will. Um diese Rücksprache vorzubereiten, bitte ich Sie,  
mir ein Exemplar der gegenständlichen Wochenzeitung einzusenden.

Mit vorzüglicher kollegialer

Hochachtung  
und besten Grüssen

7. September 1911.

Beitrag: Kraus-Wochenschrift Fackel.

Dr. Kraus

Lehrer

K. Kraus, Landwehrstr. 10, Wien.

Beitrag: Kraus-Wochenschrift Fackel.

Landwehrstr. 10, Wien.



Kraus-Wochenschrift Fackel

**Dr. jur. Botho Laserstein**  
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

**Dr. jur. Gerhard Badrian**  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

**Siegfried Chodziesner**  
RECHTSANWALT UND NOTAR

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:

Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420

Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE O,  
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L/S BERLIN, den 10. September 1931.

Herrn  
Rechtsanwalt Dr. Oskar S a m e k ,  
W i e n I, Schottenring 14.

-----

Sehr geehrter Herr Kollege!

In der Anlage übersende ich Ihnen gemäss Ihrem Schreiben vom 7. d.Mts. ein Exemplar der sozialistischen Wochenzeitung "Die Backel" mit der Bitte um sofortige Rückgabe.

Hochachtungsvoll

*B. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG



110957/2

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
Dr. jur. GERHARD BADRIAN  
RECHTSANWALT  
AM KAMMERGERICHT

BERLIN, DEN

BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 115-116

Herrn

K a r l K r a u s

B e r l i n N. W. 6

Hotel Hermes.

TELEFON: E 3 KONIGSTADT 9950 u. 9900  
POSTSCHECK-KONTO:  
Dr. LASERSTEIN BERLIN 129430  
Dr. BADRIAN BERLIN 137941

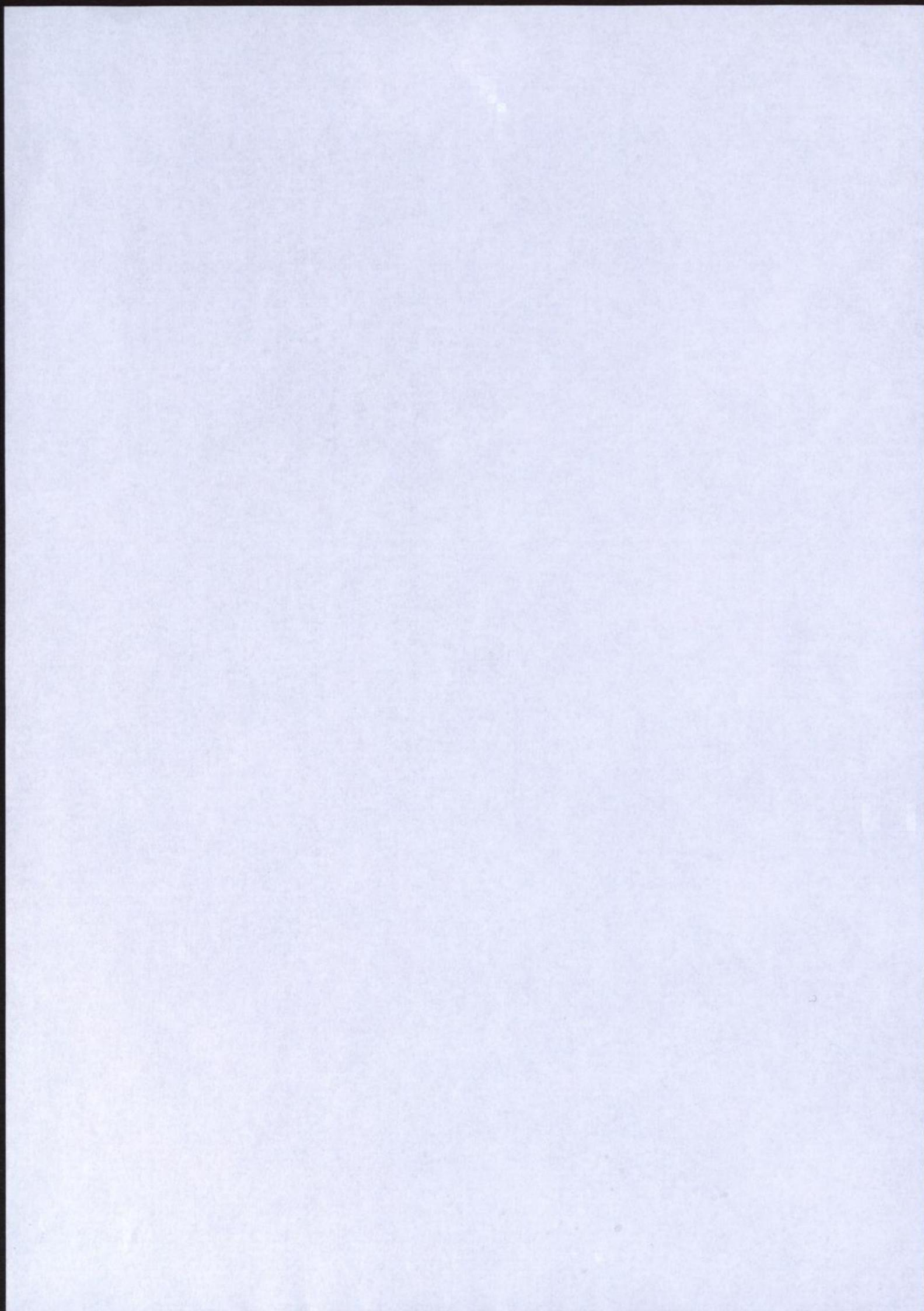
*Bill!*

Sehr geehrter Herr Kraus!

In Sachen F a c k e l gegen F a c k e l bitte ich Sie, die anliegende Vollmacht zu unterzeichnen und mir umgehend zurückzusenden.

Hochachtungsvoll

*K. Laserstein*  
Rechtsanwalt.



**Dr. jur. Botho Laserstein**

RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

**Dr. jur. Gerhard Badrian**

RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

**Siegfried Chodziesner**

RECHTSANWALT UND NOTAR

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:

Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420

Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SOHRÖDER  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE O,  
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L/S. BERLIN, den 24. September 1931.

Herrn

Karl K r a u s,

Wien III, Hintere Zollamtsstr.3.

Sehr verehrter Herr Kraus!

Da ich Sie leider in Berlin nicht mehr gesprochen habe, ist es mir ein Bedürfnis, mich nochmals bei Ihnen zu entschuldigen, dass meine Zeit diesmal infolge einer Reihe grösserer politischer und anderer Prozesse so knapp bemessen war. Sie wissen, dass ich am liebsten jeden Abend mit Ihnen zusammen bin, und dass ich es als ein Glück empfinde, für Sie tätig sein und mit Ihnen zusammen sein zu dürfen. Ich bitte also, mir zu glauben, dass nur eine Reihe widrige Umstände das verhindert hat, das ich bei Ihrem nächsten Hiersein nachholen zu dürfen hoffe.

In Sachen "Die Fackel" gegen Freie Verlagsgesellschaft habe ich den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung bereits ausgearbeitet. Da ich auf dem Gericht erfahren habe, dass das Objekt für die einstweiligen Verfügung wieder auf 10.000.-- RM und für die notwendig werdende Klage auf 20.000.-- RM festgesetzt ist, habe ich, durch die Erfahrung bei der chinesischen Mauer belehrt, zunächst das abschriftlich anliegende Aufforderungsschreiben an

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

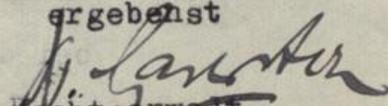


an die Gegenseite gerichtet. Darauf hat sich die Gegenseite mit mir in Verbindung gesetzt und erklärt, dass sie zwar ~~ein~~ rechtlich einwende, das Format <sup>zu</sup> einer genügenden Unterscheidung. (Ich teile die Berechtigung dieses Einwandes nicht.) Der Vertreter der Gegenseite, deren Inhaber Rechtsanwalt Dr. Rosenfeld ist, der Linkssozialist ist, erklärt aber, mit Ihnen wegen der besonderen Hochschätzung, die er für Sie hegt, keinen Prozess führen und Ihre Rechte keinesfalls verletzen zu wollen. Die Gegenseite sei daher grundsätzlich bereit, den Titel "Die Fackel" fallenzulassen. Sie bitte nur, ihr die Möglichkeit eines Uebergangs zu lassen, da sie ohnehin vom Parteivorstand verboten ist, und deshalb schwer um ihre Existenz kämpfe. Die Gegenseite möchte daher zunächst von der nächsten Woche ab den Titel "Die Fackel" nicht mehr allein, sondern zusammen mit einem anderen Titel führen. Nach 3-4 Wochen soll der Titel "Die Fackel" völlig verschwinden. Die bisher entstandenen Kosten übernimmt die Gegenseite. Da es sich um ein linkssozialistisches Blatt handelt, dass in der Opposition zur Sozialdemokratie und zum ~~oppositionellen~~ Parteivorstand steht, und da die das Blatt leitenden Herren, Abgeordneter Dr. Rosenfeld und Seidwitz, sich vorteilhaft abheben, würde ich raten, von diesen Vergleichsvorschlag einzugehen, der jedes Prozessrisiko beseitigt.

Ich bitte, dabei zu bedenken, dass ein Prozess ~~ein~~ oder ein Widerspruchsverfahren bei einstweiliger Verfügung ohnehin länger als diese Zeit dauert, und dass auf diese Weise schon von der nächsten Woche ab die erforderliche Unterscheidung erreicht wird.

Ich bitte um Ihre freundliche Zustimmung, diesen Vergleich schliessen zu dürfen.

Hochachtungsvoll  
ergebenst

  
Rechtsanwalt.

## Abschrift

**Dr. jur. Botho Laserstein**

RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

**Dr. jur. Gerhard Badrian**

RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

**Siegfried Chodziesner**

RECHTSANWALT UND NOTAR

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:

Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420

Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER

BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43

DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE O,

KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L/S. BERLIN, den 22. September 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Kurt Rosenfeld,  
Berlin-Tempelhof, Hohenzollernkorso 67.

---

Sehr geehrter Herr Kollege!

Namens und im Auftrage meines Mandanten,  
des Verlages "Die Fackel", alleiniger Inhaber Karl  
Kraus, Wien, Hintere Zollamtsstrasse 3, habe ich Ihnen  
als Geschäftsführer und Syndikus der Freien Verlags-  
gesellschaft m.B.H., Berlin-Tempelhof, Hohenzollern-  
korso 67, folgendes mitzuteilen:

Ihre Gesellschaft gibt seit einiger Zeit,  
wie mein Mandant jetzt erfahren hat, eine Zeitschrift  
mit dem Titel "Die Fackel" heraus. Unter dem gleichen  
Titel erscheint seit bereits 30 Jahren die Zeitschrift  
meines Mandanten, die in Berlin und Deutschland in  
mehreren Tausend Exemplaren ständig vertrieben wird.  
Sowohl unter dem Gesichtspunkte des Urheberrechts  
wie unter dem Gesichtspunkte des Wettbewerbes ist es  
unzulässig, eine Zeitschrift unter dem gleichen Titel  
herauszugeben, zumal beide Zeitungen eine soziali-  
stische Tendenz haben und die Gefahr einer Verwech-  
lung besteht.

Mein Mandant hat mich daher beauftragt, ge-  
gen Ihre Gesellschaft einen Antrag auf Erlass einer

einer einstweiligen Verfügung und eine Klage auf Unterlassung einzureichen.

Bevor ich mich jedoch dieses Auftrags entledige, fordere ich Ihre Gesellschaft hiermit auf, den Gebrauch des Titels "Die Fackel" für eine Zeitschrift sofort zu unterlassen, und sich auch in Abonnentenwerbungen, Reklame und Anzeigen dieses Titels nicht mehr zu bedienen.

Ich setze Ihrer Gesellschaft eine Frist von 3 Tagen, d.h. bis spätestens zum 26. September 1931, mittags 12 Uhr, Binnen dieser Frist muss ich im Besitz des Anerkenntnisses sein, dass Sie dem Anspruch meines Mandanten genügen wird.

Gleichzeitig hat Ihre Gesellschaft die bei mir entstandenen gesetzlichen Gebühren und Spesen zu tragen.

Nach fruchtlosem Ablauf der gesetzlich festgesetzten Frist werde ich noch am gleichen Tage die gerichtlichen Schritte ergreifen, mit denen ich bereits schon jetzt beauftragt bin.

Hochachtungsvoll

Ihr ergebener Kollege

gez. Dr. Laserstein

Rechtsanwalt.



*Wraus*  
*S.W. die Fackel*

# Abschrift

Dr. jur. BOTHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
Dr. jur. GERHARD BADRIAN  
RECHTSANWALT  
AM KAMMERGERICHT  
BERLIN NO 18  
LANDSBERGER ALLEE 115-116

TELEFON: E 3 KÖNIGSTADT 9250 u. 9300  
POSTSCHECK-KONTO:  
Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420  
Dr. BADRIAN BERLIN 137941

L/S. BERLIN, DEN 23. September 1931.

Anliegendes Schriftstück zur  
Kenntnisnahme, ~~Rücküberung und~~  
~~Übergabe.~~

Berlin, den 23. 9. 1931

*N. Laserstein*  
Rechtsanwalt

## A n t r a g

des Verlages "Die Fackel",  
alleiniger Inhaber Karl Kraus,  
Wien, Hintere Zollamtsstrasse 3,

Antragstellers,

vertreten durch:

Rechtsanwälte Dr. Laserstein, Dr. Badrian,  
Berlin NO.18, Landsberger Allee 115/116,

g e g e n

die Freie Verlagsgesellschaft m.b.H.,  
vertreten durch deren Geschäftsführer,  
Berlin-Tempelhof, Hohenzollernkorso 67,

Antragsgegnerin,

auf Erlass einer einstweiligen Verfügung.

---

An das  
Landgericht I,  
B e r l i n .

---

Der Antragsteller gibt seit 30 Jahren  
in Wien die Zeitschrift "Die Fackel" her-  
aus. Dies wird glaubhaft gemacht durch  
die anliegend überreichten Heft der  
klägerischen Zeitschrift. Diese Zeit-  
schrift wird seit mehreren Jahren stän-  
dig in Berlin vertrieben, und zwar so-  
wohl in Buchhandlungen wie bei Zeitungs-  
händlern. Dies versichert der unterzeich-  
nete Anwalt, der seit einigen Jahren  
ständiger Vertreter des klägerischen Ver-  
lages ~~XXX~~ und dessen Inhabers und Heraus-  
gebers

BERLIN, DEN 27. JANUAR 1931.

DR. BOHO LASERSTEIN  
RECHTSANWALT  
GERICHTLICHE ANWÄLTE  
DR. GERHARD BADIAN  
RECHTSANWALT  
ALLE ANWÄLTE  
BERLIN NO 18  
LÄNGENBÜCKER-ALLEE 114/116  
TELEFON 1-3031  
POSTADRESSE:  
DR. LASERSTEIN BERLIN 18  
LÄNGENBÜCKER-ALLEE 114/116



Der unterzeichnete gibt seit 30 Jahren  
in Wien die Zeitschrift "Die Musik" her-  
aus. Es ist ein Vierteljahrblatt, das durch  
die eigene Abtastung in Wien der  
Musikwissenschaftlichen Welt ein  
wichtiges Organ ist und seit mehr als 30 Jahren  
als ein in Wien veröffentlichtes und durch  
die in Wien erscheinenden Zeitschriften  
bekannt ist. Die Vierteljahrshefte sind  
sehr beliebt und werden in vielen  
Bibliotheken und Vereinen der  
Musikwissenschaftlichen Welt  
besitzt. Ich habe mich entschlossen,  
das Blatt auch in Berlin zu veröffentlichen  
und hoffe, dass es auch dort  
den gleichen Erfolg finden wird.  
Mit freundlichen Grüßen  
Boho Laserstein

Herausgebers der "Fackel", Kraus, in Berlin ist, aus eigener Wissenschaft an Eidesstatt. Die Antragsgegnerin gibt seit Anfang September 1931 die anliegende, gleichnamige Zeitschrift heraus, von der 2 Nummern überreicht werden. Hiervon hat der Antragsteller vor einigen Tagen durch den Unterzeichneten Kenntnis erhalten. Der Titel "Die Fackel" ist durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, da er einen eigenen geistigen Inhalt hat und zum Ausdruck bringen soll, dass gewisse Zustände der gegenwärtigen Gesellschaft erleuchtet und erhellt werden müssen.

Das Verhalten der Antragsgegnerin verstößt aber auch gegen das unlautere Wettbewerbsgesetz. Denn beide Zeitungen werden in Berlin vertrieben. Beide Zeitungen haben eine sozialistische Tendenz; die des Antragstellers ist frei sozialistisch, die der Antragsgegnerin steht auf dem Boden des linken oppositionellen Flügels der sozial-demokratischen Partei Deutschlands (Richtung Seydlitz-Zwickau). Der Antragsteller benutzt zum Zwecke des Wettbewerbes den Titel "Die Fackel, und auch der Verlag führt ihn seit 30 Jahren und zwar auch durch Verbreitung in Deutschland. Die Antragsgegnerin benutzt ebenfalls zum Zwecke des Wettbewerbes jetzt nachträglich diesen durch den Antragsteller populär gemachten und in Deutschland durchgesetzten



Titel aus. Sie verstösst damit gegen §§ 1,17 unlauteren Wettbewerbsgesetzes.

Ich beantrage daher wegen des hohen Schadens, den die Antragsgegnerin dem Antragsteller zufügt, den Erlass einer einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung dahin:

1. Der Antragsgegnerin wird verboten bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10.000.--RM oder einer Haftstrafe von 6 Wochen für jeden Fall der Zuwiderhandlung, eine Zeitschrift unter den Titel "Die Fackel" oder "SWZ Die Fackel" zu veröffentlichen, herauszugeben, zu verlegen oder durch den Druck zu verbreiten oder verbreiten zu lassen, sowie sich in Abonnentenwerbungen, Anzeigen und Reklame des Titels "Die Fackel" zu bedienen.
2. Die Kosten des vorliegenden Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Die Bemerkung "SWZ" vor dem Titel "Die Fackel" ist kein genügendes Unterscheidungsmerkmal. Erstens einmal ist es gerichtsnotorisch, dass derartige Zeitungen im Strassenhandel nur unter dem pathologischen Schlagwort wie vorliegend "Die Fackel" ausgerufen werden. Ausserdem gibt die Bezeichnung "SWZ" (Sozialistische Wochen~~chrift~~zeitung) nur etwas über die Erscheinungsweise und die mit der klägerischen etwa übereinstimmenden Tendenz des Blattes an. Diese Bezeichnung wird aber von der Antragsgegnerin im Verkehr überhaupt nicht benutzt, wie die letzte Seite der überreichten Nummer (Inserate) ergibt, verlangt die Antrags-  
gegnerin

5



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Antragsgegnerin nur Bestellungen unter dem Namen "Die Fackel" und gebraucht bei ihren Werbungen, in Reklamen und Abonnementsaufforderungen nur diese Bezeichnung ohne jedes Unterscheidungsmerkmal.

Das angerufene Landgericht ist zuständig, weil die gegnerische Zeitschrift sowohl wie die des Antragstellers im Bezirke des Landgerichts I, Berlin, vertrieben werden, <sup>wo</sup> ~~wie~~ auch die gegnerischen Exemplare erworben sind. Dies versichert der Unterzeichnete ebenfalls an Eidesstatt.

Abschrift anbei.

gez. Dr. Laserstein  
Rechtsanwalt.



**Dr. Kurt Rosenfeld**

**Heinrich Riegner**

Rechtsanwälte und Notare  
Berlin-Charlottenburg 2  
Joachimsthalerstr. 41 (am Zoo)  
Tel.: J. 1. Bismarck 202  
Postscheck: Berlin 84819

Abschrift.

25. September 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Botho L a s e r s t e i n

Berlin NO.18

Landsberger Allee 115/116

Sehr geehrter Herr Kollege!

Auf Ihr namens des Herrn Karl K r a u s an mich gerichtetes Schreiben erwidere ich Ihnen das folgende:

Zunächst bitte ich Sie davon Notiz nehmen zu wollen, dass ich nicht Geschäftsführer der Freien Verlagsgesellschaft bin sondern Mitgesellschafter. Die Anteile der Gesellschaft gehören zur Hälfte mir, zur Hälfte dem Abgeordneten Seydewitz. Geschäftsführerin ist Frau Ruth Seydewitz.

Was sodann den von Ihnen geltend gemachten Anspruch anbetriift, so möchte ich hervorheben, dass mir eine Verwechslung der von Herrn Karl Kraus herausgegebenen Zeitschrift "Die Fackel" mit der Zeitung "Die Fackel" kaum möglich erscheint. Es ist nicht nur dieser mehr äusserliche Unterschied, der aber in die Augen springt, sondern auch die Tatsache, dass die Zeitschrift Ihres Mandanten zu bekannt ist, als dass eine Verwechslung mit der hier erscheinenden Fackel möglich wäre, ganz abgesehen davon, dass die eine Zeitung in Berlin, das Organ des Herrn Kraus aber in Oesterreich erscheint.

Selbstverständlich wird die Freie Verlagsgesellschaft gern

bereit

bereit sein, in einer noch zu vereinbarenden Weise eine gütliche  
Regelung mit Ihrem Mandanten herbeizuführen, da es mir ganz ausge-  
schlossen erscheint, dass gerade Herr Kraus und wir uns vor Gericht  
gegenüberstehen.

Schlimmstenfalls könnte - wie ich unverbindlich vor-  
schlagen möchte - eine Verständigung vielleicht dahin in Frage kom-  
men, dass nach einer Uebergangszeit, in welcher dem Namen "Die Backel"  
noch ein anderer Name hinzugefügt werden würde, unsererseits auf den  
Namen "Die Backel" verzichtet würde.

Indem ich Sie bitte, die Sache unter dem Gesichtspunkt zu  
behandeln, dass wir eine aussergerichtliche Einigung herbeiführen  
wollen, bitte ich Sie, mir behilflich zu sein, die Angelegenheit in  
Güte zu erledigen.

Hochachtungsvoll

gez. Rosenfeld

Rechtsanwalt.



Dr. jur. Botho Laserstein  
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
Dr. jur. Gerhard Badrian  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT  
Siegfried Chodziesner  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:

Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420

Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE C,  
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L/S. BERLIN, den 28. september 1931

Herrn  
Karl Kraus,  
W i e n III, Hintere Zollamtsstr. 3.

Sehr geehrter Herr Kraus!

In Sachen Fackel ./.. *Freie* Verlagsgesellschaft übersende ich Ihnen in der Anlage Abschrift des Schreiben des Dr. Rosenfeld vom 25. d.Mts. zur gefl. Kenntnissnahme und postwendenden Rückäußerung.

Hochachtungsvoll

*Botho Laserstein*  
Rechtsanwalt.

*fill!*

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

Dr. jur. Botho Lasserstein  
Dr. jur. Gerhard Badrian  
Siegfried Chodlesner  
BERLIN NO. 8. LANGENBEEGER ALLEE 118

25. September 1931

Herrn  
Karl ...  
... III, ...



Kraus  
P.W. Die Fackel

166.11. - 166.16.

**Dr. jur. Botho Laserstein**  
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN  
**Dr. jur. Gerhard Badrian**  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT  
**Siegfried Chodziesner**  
RECHTSANWALT UND NOTAR  
BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300  
POSTSCHECK-KONTO:  
Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420  
Dr. BADRIAN BERLIN 137941  
BANKVERBINDUNGEN:  
SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE O,  
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L/S. BERLIN, den 29. September 1931.

Herrn  
Karl Kraus,  
Wien III, Hintere Zollamtsstr. 3.  
-----

Sehr geehrter Herr Kraus!

In Sachen "Die Fackel" gegen die Freie Verlagsgesellschaft bitte ich dringend um postwendende Entscheidung, da man uns sonst die Dringlichkeit der einstweiligen Verfügung bestreiten wird, und der Vergleich m.E. im Augenblick günstig zu erzielen ist.

Hochachtungsvoll

*Siegfried Chodziesner*  
Rechtsanwalt.

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG

Dr. jur. Botho Lasserstein  
Dr. jur. Gerhard Badhan  
Siegfried Chodziebaner  
FLORIANHOF, ANDERSBERGER ALLEE 119A

2. 11. 1931

.....



THIS LIBRARY IS AN AMERICAN ACQUISITION  
www.oxfordjournals.org/doi/10.1093/ajph/101.1.018

30. September 1931.

Dr. S/K

Betr: Kraus-sozialistische  
Wochenschrift "Die Fackel"

Herrn

Dr. Botho L a s e r s t e i n,  
Rechtsanwalt,

B e r l i n NO 18  
Landsberger Allee 115/116

Sehr geehrter Herr Kollege !

Herr Kraus ersucht mich, Ihnen mitzuteilen, dass er mit der von der sozialen Wochenschrift "Die Fackel" gemachten Vergleichsanregung einverstanden ist, sie werde innerhalb von 4 Wochen ihren Titel in der Weise ändern, dass sofort ein anderer Titel neben dem Titel "Die Fackel" gewählt wird und letzterer nach dieser Zeit vollständig verschwunden sein wird.

Ich bitte Sie nur, entsprechende Kautelen für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung vorzukehren.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

Kraus-sozialistische Wochenschrift  
"Die Fackel"

1. Oktober 1901

Redaktions-Kommission  
der "Kraus-sozialistischen  
Wochenschrift "Die Fackel"

Dr. A.

Herrn

Herrn Dr. A. ...

...

...

...

Ich bitte Sie nun, entsprechend den ...  
der ...  
Anfrage ...  
Teil in ...  
"Die Fackel" ...  
verschrieben sein wird.



Kraus-sozialistische Wochenschrift  
"Die Fackel"

A b s c h r i f t

Reichstag  
Abgeordneter

Berlin N W 7, den 14. 10. 1931  
Fernsprecher: Sammel-Nr. A 1 Jäger  
0025

Sehr verehrter Herr Dr. Kraus,

Sie werden sich wundern, von einem Ihnen ganz fremden Menschen einen Brief zu erhalten. Zunächst einmal möchte ich Ihnen sagen, daß ich Sie aus Ihren Vorlesungen in Wien gut kenne, da ich längere Zeit in Wien wohnte. Auch Ihre Zeitschrift „Die Fackel“ ist mir von dorthier gut bekannt.- Weiter möchte ich Ihnen aber mitteilen, daß ich die Geschäftsführerin der Freien Verlagsgesellschaft bin, die die Ihnen inzwischen auch bekanntgewordene Wochenzeitung „Die Fackel“ herausbringt.

Ihre politische Einstellung ist mir aus Ihren Schriften und Vorlesungen bekannt. Ich weiß, daß Sie die gleichen Ziele verfolgen wie wir. Ich weiß auch genau, daß Sie uns durch Ihren Einspruch gegen die Führung des Namens „Die Fackel“ keinerlei Unannehmlichkeiten machen wollten. Der Erfolg ist jedoch gerade das Gegenteil. Im Augenblick, wo es galt, gegen die Politik der SPD, gegen die Bonzokratie innerhalb der Partei aufzutreten, wäre uns die Möglichkeit dazu beinahe genommen worden, wenn wir nicht durch einen Zufall von Ihrem Einspruch Kenntnis erhalten hätten. Sie können sich vorstellen, welcher unermeßlicher Schaden das für unsere Bewegung gewesen wäre. Nun liegt die Sache aber auch so, daß unsere Zeitung unter dem Namen „Fackel“ in ganz Deutschland so bekannt geworden ist, daß eine Änderung des Namens eine große Schwächung bedeuten würde. Ich kann nicht annehmen, daß Sie dies bezwecken. Ich weiß im Augenblick auch nicht, wie die rechtliche Grundlage dafür ist, ich habe im Augenblick nur den Wunsch, mich mit Ihnen über die Sache zu verständigen.

Wenn es Ihnen, sehr verehrter Herr Dr. Kraus, deshalb irgend möglich ist, so bitte ich Sie ganz dringend, mir eine Nachricht zukommen zu lassen und mir mitzuteilen, ob nicht doch die Möglichkeit besteht, zu einer gütlichen Einigung zu kommen. Ich wäre Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Sie dies bald tun würden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ruth Seydewitz  
Berlin - Tempelhof  
Hohenzollern Korso 67

A b s c h r i t t

Kolossal  
Abgeordneter

Berlin W. V., den 14. 10. 1931  
Famlytheater: Sammel-Nr. A 1 Lager  
0023

Sehr verehrter Herr Dr. Kraus,

Sie werden sich wandern, von einem Ihnen ganz  
Fremden Menschen einen Brief zu erhalten. Zunächst einmal  
möchte ich Ihnen sagen, das ich aus Ihren Vorlesungen in  
Wien gut kenne, da ich längere Zeit in Wien wohnte. Auch Ihre  
Zeitschrift "Die Fackel" ist mir von dorther gut bekannt.  
weiter möchte ich Ihnen aber mitteilen, das ich die Geschäfte  
Lehrerin der Freien Verlagsgesellschaft bin, die die Innen-  
zwischen auch bekanntgewordene Wochenzeitung "Die Fackel"  
herausbringt.

Ihre politische Einstellung ist mir aus Ihren  
Schriften und Vorlesungen bekannt. Ich weiß, das Sie die  
einen Ziele verfolgen wie wir. Ich weiß auch genau, das Sie  
uns durch Ihren Einsatz gegen die Führung des Namens "Die  
Fackel" keinerlei Unannehmlichkeiten machen wollten. Der Er-  
folg ist jedoch gerade das Gegenteil. Im Augenblick, wo es  
geht, gegen die Politik der SPD, gegen die Bonnoxkritik inner-  
halb der Partei anzutreten, wäre uns die Möglichkeit dazu  
beinahe genommen worden, wenn wir nicht durch einen Zufall  
von Ihrem Eingreifen wie erhalten hätten. Sie können sich  
vorstellen, welche schlimmer Schaden das für unsere Bewe-  
gung gewesen wäre. Ich lag die Sache aber auch so, das un-  
sere Zeitung unter dem Namen "Fackel" in ganz Deutschland so  
bekannt geworden ist, das eine Änderung des Namens eine große  
Schwächung bedeuten würde. Ich kann nicht annehmen, das Sie  
dies bezwecken. Ich weiß im Augenblick auch nicht, wie die  
rechtliche Grundlage dafür ist, ich habe im Augenblick nur  
den Wunsch, mich mit Ihnen über die Sache zu verständigen.



Wenn es Ihnen, sehr verehrter Herr Dr. Kraus,  
deshalb irgend möglich ist, so bitte ich Sie ganz dringend,  
mir eine Nachricht zukommen zu lassen und mir mitzuteilen,  
ob nicht doch die Möglichkeit besteht, zu einer gütlichen  
Einigung zu kommen. Ich wäre Ihnen außerordentlich dankbar,  
wenn Sie dies bald tun würden.

mit vorzüglicher Hochachtung

Ruth Beydewitz  
Berlin - Tempelhof  
Hohenzollern-Korso 67

17. OKT. 1931

*Kraus*  
*Im Werkbureau "Die Fackel"*

16. Oktober 1931

Frau Ruth Seydewitz

Berlin-Tempelhof  
Hohenzollern Korso 67

Sehr geehrte Frau Seydewitz!

Ihre Bitte um Verständigung, deren Freimütigkeit wir keineswegs verkennen, beruft sich mit Recht auf eine gegenseitige Bekanntschaft. Ihnen war die von Herrn Karl Kraus herausgegebene Zeitschrift, die den Titel „Die Fackel“ führt, wie Sie erwähnen, schon von Wien her „gut bekannt“, und Sie sind nunmehr die Geschäftsführerin der Freien Verlagsgesellschaft, die „Die Fackel“ herausgibt, von der Sie sagen, daß sie inzwischen Herrn Karl Kraus „auch bekannt geworden“ ist. Das erste hat Sie nicht abgehalten, Ihrer Zeitschrift den Titel „Die Fackel“ zu geben oder doch als Geschäftsführerin nicht zu verhindern, daß ihr dieser Titel gegeben werde. Das zweite verhält sich genau so, wie Sie sagen. Denn ohne das uns Ihre Fackel bekannt geworden wäre, hätten wir unmöglich die juristischen Schritte zum Schutze der unsern einleiten können, die Sie nun abzuwenden bemüht sind. Auch die „politische Einstellung“ der Fackel, nämlich der schon seit 33 Jahren bestehenden, ist Ihnen, wie Sie erwähnen, bekannt, und Sie meinen, daß deren Herausgeber „die gleichen Ziele verfolgt“ wie Ihre Partei, die die Zeitschrift gleichen Namens herausgibt. Wenn dies der Fall ist oder Sie doch diese Auffassung haben, so hätten Sie wohl mehr darauf bedacht sein müssen, einer Verwechslung vorzubeugen als sie herbeizuführen, da ja die gleichen Ziele gewiß nicht den gleichen Titel erfordern oder ein Recht auf ihn verleihen. Sie gehen durchaus nicht fehl mit der Vermutung, daß wir Ihnen durch unseren Einspruch gegen die Führung des Namens „Die Fackel“ „keinerlei Unannehmlichkeiten machen wollten“. Wir wollten uns bloß solche vom Halse halten. Sie beklagen es, daß „der Erfolg genau das Gegenteil ist“ und daß Sie, wenn Sie „nicht durch einen Zufall“ von dem Einspruch Kenntnis erhalten hätten, schwer geschädigt worden wären. Es ist ganz richtig, daß Sie dadurch das Entgegenkommen der Bewilligung einer Frist zur Änderung des Titels erwirkt haben. Sie führen nun, um ein weiteres Entgegenkommen zu erlangen, den Umstand ins Treffen, Ihre Zeitung sei „unter dem Namen ‚Fackel‘ in ganz Deutschland so bekannt geworden“, daß eine Änderung einen großen Schaden bedeuten würde. Mit Recht nehmen Sie wieder an, daß wir Ihre Schädigung nicht bezwecken. Mit Unrecht verkennen Sie nur unseren wahren Zweck, uns vor Schädigung zu schützen. Sie „wissen im Augenblick nicht, wie die rechtliche Grundlage ist“. Das weiß aber doch bestimmt Ihr juristischer Berater, der keinesfalls der Meinung sein dürfte, daß das Gesetz, auf das wir uns stützen können, den, der sich einen Titel aneignet, gegen denjenigen zu schützen hat, dem es widerfahren ist. Sie wünschen eine Verständigung, ohne ein Wort der Entschuldigung oder auch nur der Erklärung dafür beizubringen, wie es geschehen konnte, daß Personen, denen unsere Zeitschrift „Die Fackel“ gut bekannt war, sich deren Titel für die ihre angeeignet haben. Denn Sie scheinen der Ansicht zu sein, daß eine Verbreitung, die bereits zu unserem Schaden erfolgt ist, nebst der Betonung einer Zielgemeinschaft, die die Verwechslung befördert, eine hinreichende Exkulpierung sei. Was die Zielgemeinschaft betrifft, so machen wir natürlich gar kein Hehl daraus, daß wir an Ihrer Entschlossenheit,



„gegen die Bonzokratie innerhalb der Partei aufzutreten“, mit vollster Sympathie beteiligt sind. Aber wir können Ihnen auch nicht verhehlen, daß wir das publizistische Mittel wie die Art seiner Rechtfertigung nicht für besonders geeignet halten, gegenüber dem moralischen und geistigen Bankerott der sozialdemokratischen Partei Kredit zu verschaffen.

In der Sache selbst bitten wir Sie sich an unseren Rechtsanwalt zu wenden, der vielleicht einen Ausweg findet, wie man die Änderung des Titels Ihrer Zeitschrift ohne Schädigung Ihrer wie unserer Sache bewirken könnte, und dessen Vorschlag wir dann prüfen wollen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

VERLAG „DIE FACKEL“



740757/4

Abschrift.

Charlottenburg, den 12. November 1931.

Herrn

Rechtsanwalt Dr. Botho Laserstein,

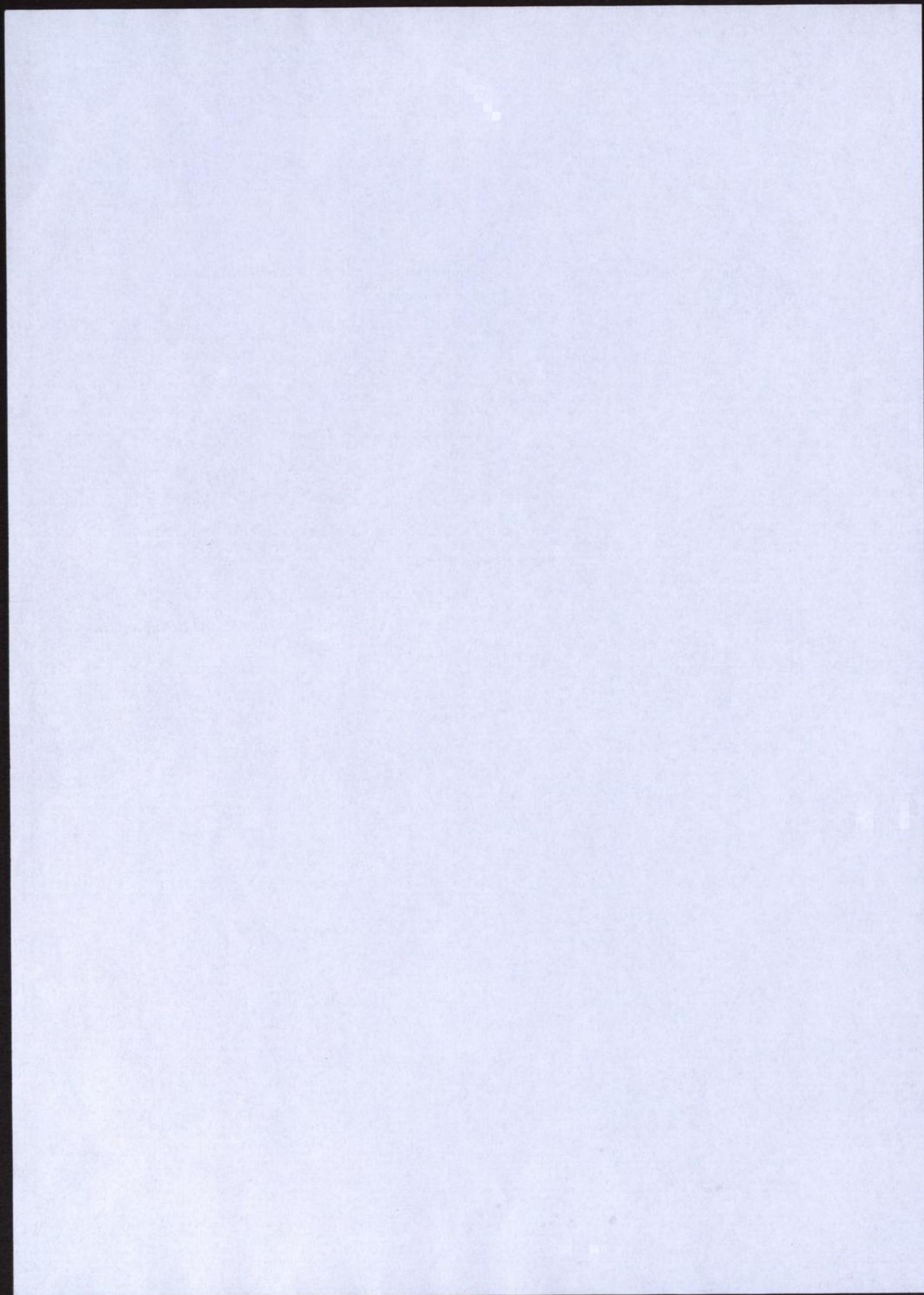
Berlin NO 18,  
Landsbergerstr. 115/116

Sehr geehrter Herr Kollege!

In Sachen "Die Fackel" überreiche ich Ihnen in der Anlage die gestrige Nummer der S.A.Z., in der veröffentlicht ist, dass die "Die Fackel" in Zukunft unter dem Namen "Sozialistische Wochenzeitung SWZ." erscheinen wird.

Gleichzeitig danke ich nicht nur Ihnen sondern vor allem auch Herrn Kraus für das Entgegenkommen, das er uns gezeigt hat.

Hochachtungsvoll  
gez. Dr. Rosenfeld  
Rechtsanwalt.



140757/3

**Dr. jur. Botho Laserstein**  
RECHTSANWALT BEI DEN AMTS- UND LANDGERICHTEN

**Dr. jur. Gerhard Badrian**  
RECHTSANWALT AM KAMMERGERICHT

**Siegfried Chodziesner**  
RECHTSANWALT UND NOTAR

BERLIN NO 18, LANDSBERGER ALLEE 115-116

FERNSPR.: E 3 KÖNIGSTADT 9250, 9300

POSTSCHECK-KONTO:

Dr. LASERSTEIN BERLIN 128420

Dr. BADRIAN BERLIN 137941

BANKVERBINDUNGEN:

SPONHOLZ, EHESTÄDT & SCHRÖDER  
BERLIN O 25, ALEXANDERSTRASSE 43  
DRESDNER BANK, DEPOSITENKASSE O,  
KÖNIGSTR. 42 (AM BHF, ALEXANDERPL.)

L/Le.

BERLIN, den 19. November 1931.

An den

Verlag "Die Fackel" Inh. Karl Kraus,

W i e n III,

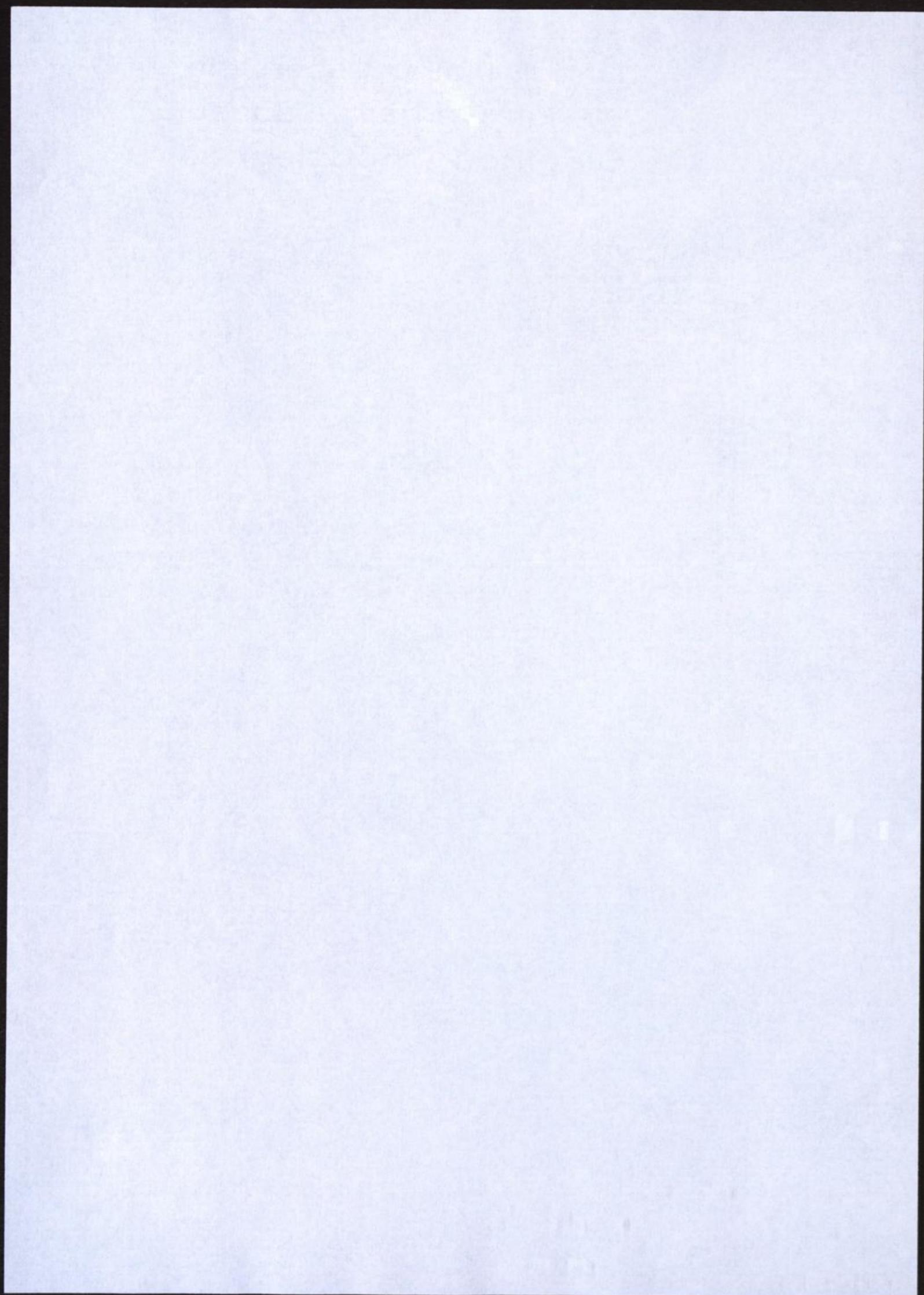
-----  
Hintere Zollamtsstr. 3.

In Sachen gegen die Freie Verlagsgesellschaft ist von dem Kollegen Roßenfeld der ab-  
/ schriftlich beigelegte Brief angelangt, von dem  
Ich Ihnen Kenntnis geben möchte. Damit ist die  
Angelegenheit, wie ich hoffe, in Ihrem Sinne erledigt.

Hochachtungsvoll

*S. Laserstein*  
Rechtsanwalt.

SPRECHSTUNDEN: MONTAG BIS FREITAG VON 3-6 UHR  
UND JEDERZEIT NACH VORHERIGER VEREINBARUNG



148075

RECHTSANWALTSKANZLEI

Dr. OSKAR SAMER 14

WIEN, I. SCHOTTENRING Nr. 11

Kopie

66/5071

~~Kraus~~

~~Hochschulschrift  
"Die Fackel"~~

Kraus - Wochenschrift, Die Fackel

Band III  
No. 186



15.9.1931

66/5074

Karl Kraus - Wochenschrift die "Fackel"  
-----

Karl Kraus erfuhr von seinem Berliner Rechtsanwalt Dr. Laserstein, daß in Deutschland eine neue Wochenschrift unter dem Titel "Die Fackel" erscheine. Sie wurde von einigen sozialdemokratischen Abgeordneten herausgegeben. Dr. Laserstein machte beim Landesgericht Berlin eine Eingabe wegen einer einstweiligen Verfügung in dieser Sache. ~~Über~~ Vermittlung Dr. Lasersteins kam es zwischen den Herausgebern der Wochenschrift und Karl Kraus zu einer Einigung, wonach vorerst dem Titel "Die Fackel" ein zweiter beigegeben und nach Ablauf von vier Wochen der Namen der Zeitschrift ganz geändert wurde.



